

**Gemeinde Friedland**

## **Richtlinie**

zur Förderung

projektbezogener pädagogischer Arbeit

in den Kindertagesstätten

### Präambel

Die Gemeinde Friedland möchte die Arbeit der Kindertagesstätten im Gemeindegebiet für Angebote, Projekte und andere Maßnahmen der Einrichtungen, durch die die Profile und die Bildungsaufträge gestärkt werden, unterstützen.

Daher hat der Rat der Gemeinde Friedland beschlossen, hierfür – unter Beachtung der Gesamtsituation – im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes Mittel bereitzustellen.

Es sollen zusätzliche und innovative Projekte gefördert werden, die im Alltag einer Kindertagesstätte sonst nicht ohne weiteres durchführbar sind.

Insbesondere Aktivitäten in den Bereichen Musik, Kreatives, Natur- und Waldpädagogik, Sprachen und Sport sollen zur persönlichen Entwicklung der Kinder beitragen.

Gleichzeitig sollen die Projekte zur Profilierung der Kindertagesstätten beitragen und sich in das Gesamtkonzept der Einrichtung einfügen.

Durch die Bereitstellung von gemeindlichen Haushaltsmitteln soll auf gesellschaftliche Veränderungen und Anforderungen flexibel reagiert, der Bildungsauftrag der Einrichtung verstärkt und zudem die soziale Entwicklung unterstützt werden.

Unter Beachtung dieser Präambel hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 31. August 2009 die nachfolgende Richtlinie erlassen.

### Richtlinie

#### Fördergrundsätze

1. a) Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die nach Art und Qualität geeignet erscheinen, Bildungsnachteile auszugleichen oder den Kindern Erfahrungen zu erschließen, die in ihrem Alltag sonst nicht vorkommen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche:
  - I. Verhaltensauffälligkeiten (im sozialen und emotionalen Bereich)
  - II. Sprachdefizite
  - III. Förderung musischer oder anderer kreativer Inhalte
  - IV. Bewegungsförderung
  - V. Begegnungen mit der Natur
- b) Förderfähig sind z. B. Honorarkosten, befristete Mehrarbeitsvergütung für das am Projekt arbeitende Personal, Sachmittel oder besonderes Inventar.
- c) Wünschenswert ist auch eine ergänzende Förderung für drittmittelfinanzierte Projekte.
- d) Das Projekt muss sich auf mehr als fünf Kinder beziehen.

- e) Bevorzugt gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die innerhalb eines Kindergartenjahres abgeschlossen werden.
2. Nicht gefördert werden Projekte, welche
- a) nicht überwiegend für Friedländer Kinder organisiert werden,
  - b) nicht der Ziffer 1. a) entsprechen,
  - c) bereits mit anderen Mitteln voll finanziert werden,
  - d) den regulären Tätigkeiten einer Kindertagesstätte entsprechen.

### Antragsverfahren

1. Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte stellt den Antrag auf Förderung.
2. a) Für jedes einzelne Projekt/jede einzelne Maßnahme muss separat ein Antrag gestellt werden.
  - b) Anträge sind einen Monat vor Beginn des neuen Kinderbartenjahres schriftlich an die Gemeinde Friedland zu richten. Anträge, die nach Beginn eines Projektes gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.
  - c) Dem Antrag sind unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Projektes folgende Unterlagen beizufügen:
    - I. eine selbsterklärende kurze Erläuterung des Projektes einschl. einer Beschreibung der mit dem Projekt verfolgten Ziele sowie die Anzahl der am Projekt beteiligten Kinder,
    - II. eine Aufschlüsselung über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Projektes; Zuschüsse von Dritten sind als Einnahmen aufzuführen (Finanzierungsplan).
  - d) Anträge können nur für das laufende Kindergartenjahr bewilligt werden. Für Projekte, die darüber hinausgehen, ist ein formloser Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

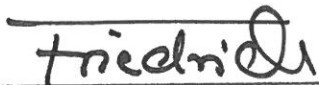
### Entscheidungsverfahren/Verwendungsnachweis

1. Über die Gewährung eines Zuschusses entsprechend dieser Richtlinie entscheidet der Verwaltungsausschuss. Der Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport ist über die Zuschussgewährung zu unterrichten.
2. Zwei Monate nach Ablauf des Projektes ist der Gemeinde Friedland ein Nachweis über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie ein Abschlussbericht vorzulegen. Weiter kann die Gemeinde Friedland bei andauernden Projekten Zwischennachweise fordern. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
3. a) Die Höhe der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme beträgt 6.000,00 €.
  - b) Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag von 3.000,00 € je Projekt und Einrichtung begrenzt.

**Schlussbestimmungen**

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
2. Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft und wird auf drei Jahre begrenzt.

Friedland, den 01. September 2009



(Friedrichs)  
Bürgermeister